



Schon wieder Neues zur Strom- und Gassperre – Neue Abwendungsvereinbarung und befristet geänderte Sperrprozesse

– von RAin Janka Schwaibold und RAin Gesa Wesselmann, Hamburg –¹

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Neuerungen im Sperrprozess des Grundversorgers, der durch das Strompreisbremsengesetz Ende 2022 noch einmal verschärft wurde. So muss insbesondere die Abwendungsvereinbarung aktualisiert werden, ein Anforderungsformular hierfür erstellt werden und auch die Vorlagen für Androhung und Ankündigung der Sperrung sollten mit den Vorgaben abgeglichen werden.

Für Sonderkundenlieferanten, die Haushaltskundensperrungen vornehmen, sind zeitlich befristet bis 30.04.2024 die gleichen Prozessschritte wie in der Grundversorgung einzuhalten. Vertragliche Sperrrechte wegen Zahlungsverzugs werden suspendiert. Der Beitrag gibt außerdem eine Hilfestellung zu Form- und Fristvorgaben.

A. Einführung: Preisbremsen und erhöhte Anforderungen an Kundenschutz führen zu weiteren Verschärfungen der Sperrvorgaben für Haushaltskunden

Nachdem sich Mitte 2021 im novellierten Energiewirtschaftsgesetz² (im folgenden EnWG) viele Regelungen zur Endkundenbelieferung für Energieversorger geändert hatten, folgten Ende 2021 sehr grundlegende und kundenschützende Vorgaben in der Grundversorgung Strom und Gas³: Präzisierungen zur Höhe des für eine Sperrung erforderlichen Zahlungsrückstandes, Informationspflichten, die Verlängerung der Ankündigungsfrist und das Angebot einer vertraglichen Vereinbarung (Abwendungsvereinbarung), die die Sperrung

verhindert, wenn sich der zahlungsrückständige Kunde im Gegenzug zur Ratenzahlung und Vorauszahlung verpflichtet.

Kaum hatte sich dieser Prozess bei den Grundversorgern eingeschwungen, erweiterte der Gesetzgeber anlässlich der Energiepreisbremsen den Anwendungsbereich auch auf Vertragsverhältnisse mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung – zumindest zeitlich befristet – und änderte die Abwendungsvereinbarung grundlegend.⁴

Neben der Vorstellung der Anforderungen an diesen nun einheitlichen Sperrprozess für Haushaltskunden stellen sich Fragen zum Anwendungsvorrang gegenüber Kündigungsrechten, Spielraum bei der Abwendungsvereinbarung und der Anwendbarkeit von Prepaid-Zählern.

B. Sperrung wegen Zahlungsverzugs

Der Energielieferant darf aus verschiedenen Gründen sperren; der häufigste und gesetzlich am ausführlichsten geregelte ist jedoch der Zahlungsverzug seines Kunden. Für die Sperrung in der Grundversorgung gelten grundsätzlich an-

¹ Die Autorinnen *Janka Schwaibold*, Partnerin, und *Gesa Wesselmann*, Associate, sind Rechtsanwältinnen bei *Schalast Law | Tax* am Standort Hamburg und beraten Energieversorger in der Vertragsgestaltung, der Umsetzung von Marktprozessen und bei der strategischen Produktgestaltung.

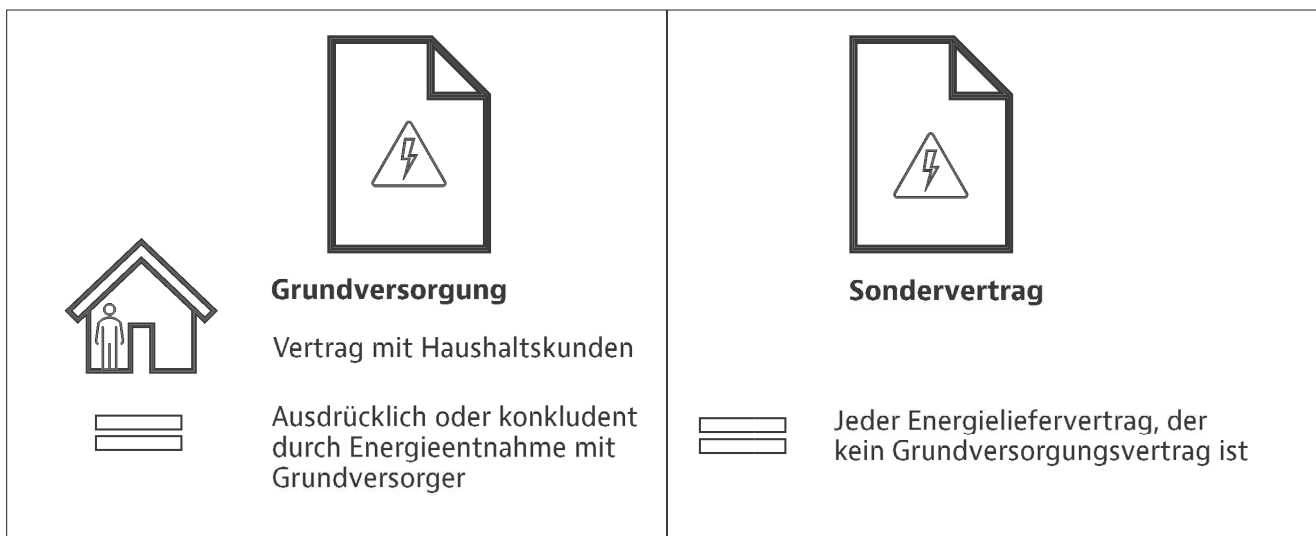
² Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht (WaStNUG) vom 16.07.2021, BGBl. I S. 3026 (Nr. 47); Geltung ab 27.07.2021.

³ Verordnung zur Anpassung der Stromgrundversorgungsverordnung und der Gasgrundversorgungsverordnung an unionsrechtliche Vorgaben (GVVEUAnpV) vom 22.11.2021, BGBl. I S. 4946 (Nr. 80); Geltung ab 01.12.2021.

⁴ Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen vom 20.12.2022, BGBl. I S. 2512 (Nr. 54); Geltung ab 24.12.2022, im Folgenden StromPBG.

dere Regelungen als für die weitgehend dem Wettbewerb überlassene Ausgestaltung von Sperrrechten in Sonderverträgen. Für einen befristeten Zeitraum bis 30.04.2024 wird

nun der Kundengruppe der Haushaltskunden im Sondervertrag ein der Grundversorgung vergleichbarer Schutzmaßstab gewährt.



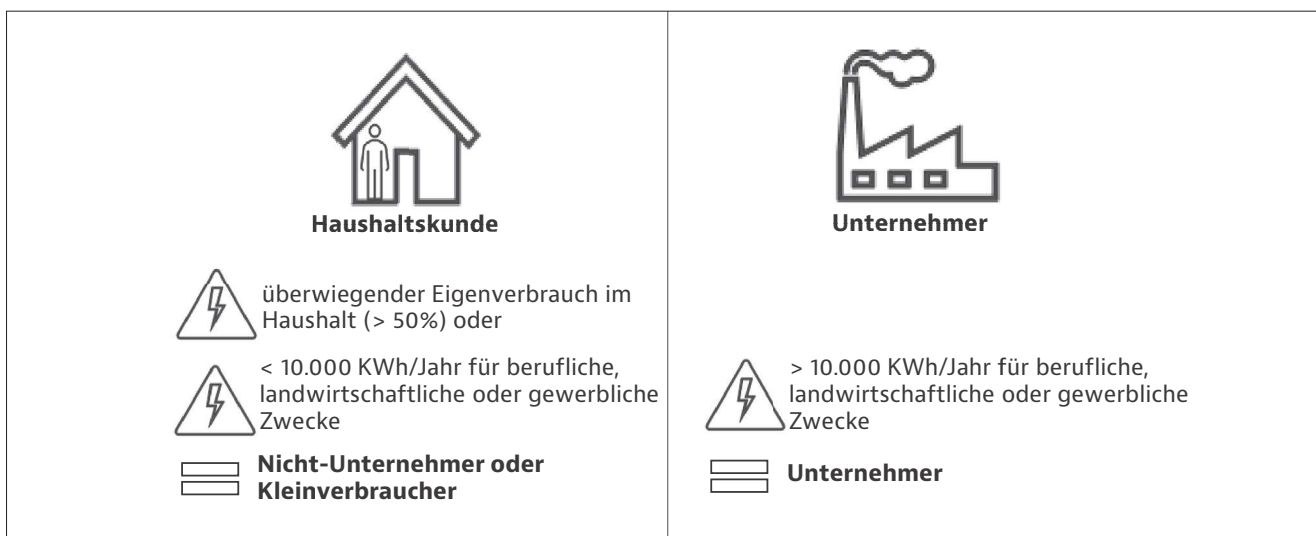
Grafik 1: Abgrenzung Grundversorgung und Sondervertrag

I. Welcher Maßstab für welche Kunden?

1. In der Grundversorgung Strom und Gas: Bekanntes und Neues

Für die Sperrung in der Grundversorgung ergeben sich die wesentlichen Vorgaben aus § 19 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) bzw. § 19 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Nieder-

drucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV).⁵ Voraussetzung ist zunächst, dass es sich um einen Kunden in der Grundversorgung handelt. Die Grundversorgung richtet sich an Haushaltskunden, so dass aus der Gesetzeslogik heraus diese Vorgaben nur für Haushaltskunden Anwendung finden, die über einen Grundversorgungsvertrag beliefert werden.⁶ Für Nicht-Haushaltskunden gelten die Verordnungen unmittelbar nur in den beschränkten Fällen der Ersatzversorgung. Nicht-Haushaltskunden außerhalb der Ersatzversorgung werden im Regelfall über einen Sondervertrag beliefert.



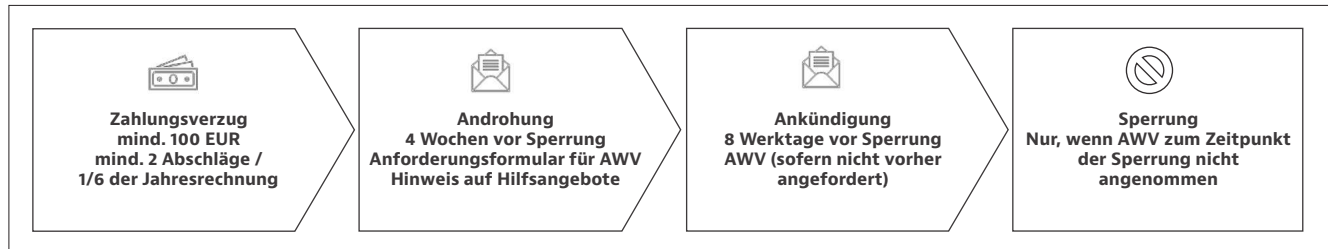
Grafik 2: Abgrenzung Haushaltskunde und Nicht-Haushaltskunde

⁵ Wegen des Gleichlautes der Regelungen wird im Folgenden allgemein auf die GVV Bezug genommen.

⁶ In der Praxis stellt sich häufig das Problem, dass im Bestandsportfolio des Grundversorgers auch Nicht-Haushaltskunden in Grundversorgungstarifen versorgt werden. Besteht ein ausdrücklicher oder konkludenter Grundversorgungsvertrag, sind auch hier die Vorgaben des § 19 GVV einzuhalten.

In der Grundversorgung wird der seit Ende 2021 geltende Ablauf des Sperrprozesses durch die Neuerungen anlässlich der Preisbremsengesetze nur punktuell verändert. Die wesentlichen Schritte des Sperrprozesses bleiben mit der Ver-

zugsschwelle als Auslöser des Sperrprozesses, der modifizierten Androhung, der Ankündigung und dem Angebot der Abwendungsvereinbarung im Wesentlichen bestehen.



Grafik 3: Ablauf Sperrprozess

2. Übertragung auf Haushaltskunden im Sondervertrag

Das StromPBG konkretisiert nicht nur die komplexen Vorgaben für die Sperrung grundversorgter Kunden weiter. Es überträgt diesen Maßstab auch, allerdings anders als in der Grundversorgung zunächst nur befristet bis zum 30.04.2024, auf die Sperrung von Haushaltskunden, die über Verträge außerhalb der Grundversorgung beliefert werden, vgl. § 118b Abs. 1 EnWG.⁷ Hiervon betroffen ist nicht nur der Grundversorger, der neben der Grundversorgung auch Sonderverträge für Haushaltskunden anbietet, sondern grundsätzlich jeder Lieferant von Haushaltskunden.

Für Grundversorger, die innerhalb und außerhalb des eigenen Versorgungsgebietes auch Sonderverträge anbieten, führt dies lediglich zu einer Erweiterung der potenziellen Anwendungsfälle in einem Prozess, der ohnehin etabliert ist. Lieferanten ohne Grundversorgerstatus müssen dagegen befristet seit dem 24.12.2022 bis zum 30.04.2024 die gleichen Vorgaben und Prozesse einhalten, wie der Grundversorger, sofern die Sperrung eines Haushaltskunden durchgeführt werden soll. Hier dürfte die Etablierung dieses komplexen Prozesses erheblichen Aufwand bedeuten.

II. Vorbedingung: Schwelle des Zahlungsverzugs

Die Androhung vier Wochen vor beabsichtigtem Sperrtermin ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die Sperrung. Sie selbst kann aber erst wirksam ausgesprochen werden, wenn der Zahlungsverzug des Kunden trotz Mahnung zwei gesetzliche Mindestgrenzen erreicht hat.

1. Erforderliche Höhe

Diese gesetzlichen Mindestvoraussetzungen nach § 19 Abs. 2 S. 8 GVV, § 118b Abs. 4 S. 1, S. 2 EnWG müssen kumulativ erfüllt sein, um die Sperrung wirksam androhen zu können. Die erste Grenze ist eine relative: Der Betrag, mit dem der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet, muss mindestens das Doppelte eines Abschlags oder sofern vereinbart, das Doppelte eines vereinbarten Vorauszahlungsbetrages betragen. Relevant ist immer die für den laufenden Monat gelten-

de Abschlags- oder Vorauszahlungshöhe. Eine Abschlagserhöhung bei eingetretenem Verzug mit einem Abschlag kann das Erreichen dieser Schwelle also bereits verzögern.

Sofern weder Abschlags- noch Vorauszahlungen vereinbart wurden, muss der Kunde mit mindestens 1/6 der voraussichtlichen Jahresrechnung im Verzug sein. Ist der Kunde allerdings mit einer Nachzahlung auf eine gerade erfolgte Jahresrechnung in Verzug, sollte denklogisch auf diese abgestellt werden.

Die zweite Grenze, die zusätzlich zur ersten Grenze erfüllt sein muss, gilt absolut: Die Höhe des geschuldeten Betrages muss sowohl in Strom als auch in Gas mindestens 100 € betragen. Dieser absolute Betrag ist im Verhältnis zum geschuldeten Rechnungs- bzw. Abschlagsbetrag zu sehen und daher als Brutto-Betrag inklusive Umsatzsteuer.

2. Achtung bei Widerspruchskunden

Für die Bestimmung der relevanten Höhe dürfen nur unstrittige, rechtskräftig entschiedene oder zumindest unwidersprochene Forderungen berücksichtigt werden, vgl. § 19 Abs. 2 S. 10 und 11 GVV, § 118b Abs. 4 S. 4 EnWG. Bei Kunden, die z.B. anlässlich der letzten Preisanpassung oder Jahresabrechnung mit Abschlagsanpassung widersprochen haben, ist Vorsicht geboten.

Könnten die Bedenken des Kunden durch entsprechende Bearbeitung seines Widerspruches im internen Beschwerdemanagement erwiesenermaßen ausgeräumt werden, hindert der damit erledigte Widerspruch die Sperrung nicht. Ob dies der Fall ist, wird sich aber in den seltensten Fällen eindeutig aus der Kundenkommunikation ergeben. Ein Indiz kann hier die widerspruchslose Zahlung der Abschläge oder Rechnungen nach der Unternehmensreaktion auf den Kundenwiderspruch sein.

Auch darf der Widerspruch des Kunden in der Regel nicht dazu führen, dass der Kunde Zahlungen vollständig aussetzt. In diesen Fällen ist die Bestimmung des ausgebliebenen Zahlungsanteils, der durch einen nicht erledigten Widerspruch gerechtfertigt ist und des Zahlungsanteils, der trotz Widerspruch geschuldet war, ebenfalls komplex und sollte nicht pauschal, sondern anhand des Einzelfalls getroffen werden, um die Wirksamkeit der Androhung nicht zu gefährden.

⁷ Zu den gesetzgeberischen Erwägungen zur Übertragung auf Vertragsverhältnisse mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung vgl. BT-Drucks. 20/4685, S. 123 f.

III. Androhung der Sperrung

Ist die Schwelle des erforderlichen Zahlungsverzugs erreicht, muss die Sperrung zunächst angedroht werden, § 19 Abs. 2 S. 1 GVV, § 118b Abs. 2 S. 1. EnWG.

1. Frist für Androhung

Die Sperrung ist dem Kunden nach § 19 Abs. 2 S. 1 GVV, § 118b Abs. 2 S. 1 EnWG mindestens vier Wochen vor beabsichtigter Sperrung anzudrohen. Die Androhung hat zwei Wirkrichtungen: Im Idealfall motiviert sie den Kunden zum Ausgleich der Außenstände. Sie ist aber auch Wirksamkeitsvoraussetzung für die Sperrung und schützt den Kunden vor einer Überrumpelung. Die Androhung kann mit der Mahnung, die für die Sperrung ebenfalls zwingend erforderlich ist, verbunden werden.

In der Praxis wird die Androhung häufig erst mit der zweiten oder sogar dritten Mahnstufe verbunden. Vor dem Hintergrund der seit Ende 2021 sehr hohen Verzugsschwelle von zwei Abschlägen und der ebenfalls seit Ende 2021 verlängerten Ankündigungsfrist von acht Werktagen ist aber davon auszugehen, dass dieser Ablauf mit Blick auf das wirtschaftliche Ausfallrisiko des Versorgers in Zukunft eher verkürzt wird. Bei der bereits in der Androhung enthaltenen Angabe des Sperrtermins ist in der Regel noch kein konkretes Datum erforderlich, hier hat sich der Bezug auf vier Wochen nach Zugang durchgesetzt.

2. Besondere Unzumutbarkeitsgründe

In der Androhung muss der Kunde ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass er besondere Gründe, die für eine Unzumutbarkeit der Sperrung sprechen, vortragen kann, § 19 Abs. 2 S. 3 bis 5 GVV, § 118b Abs. 2 S. 3, S. 4, Abs. 3 EnWG. Dies kann eine Gefahr für Leib und Leben sein, aber auch andere schwerwiegende Gründe sind denkbar. **Neu** ist hierbei, dass dem Kunden eine konkrete Adresse zur Übermittlung seiner Gründe genannt werden muss. Der Kunde kann solche Gründe bis zur Sperrung vortragen.

Trägt der Kunde entsprechend vor, muss sich der Versorger hiermit in einer Einzelfallbewertung der Verhältnismäßigkeit einer Sperrung auseinandersetzen. Nicht jeder vorgelegte Grund überwiegt das Interesse des Versorgers an einer Sperrung. Für den zuständigen Sachbearbeiter empfiehlt es sich aber, die Erwägungsgründe zu dokumentieren, um im Fall einer gerichtlichen Überprüfung die Auseinandersetzung mit dem Kundenvortrag und die Entscheidung zu plausibilisieren.

3. Neu: Anforderungsformular

Neu eingeführt wurde, dass der Versorger dem Kunden mit der Androhung ein Formular zur Anforderung der Abwendungsvereinbarung (s.u. Ziffer VI.) zur Verfügung stellen muss. Bislang musste der Grundversorger in der Androhung nur darauf hinweisen, dass diese Abwendungsvereinbarung mit der Sperrankündigung übermittelt wird und auf der Homepage des Versorgers einsehbar ist.

Aus § 19 Abs. 3 GVV, § 118b Abs. 4 EnWG ergibt sich eine Pflicht zur Übersendung des Formulars an den Kunden. Das

bloße Vorhalten des Formulars auf der Homepage ist nicht ausreichend. Fordert der Kunde mithilfe des Formulars die Abwendungsvereinbarung an, muss der Versorger diese so vorausgefüllt binnen einer Woche an den Kunden übermitteln, so dass der Kunde sie nur noch annehmen muss. Für den Versorger empfiehlt sich daher, dass Formular so auszugestalten, dass hieraus sowohl die Zuordnung des Vorganges als auch die Erstellung der kundenindividuellen Abwendungsvereinbarung möglich ist. Neben der Abfrage von Kunden- oder Vertragsnummer kann dem Kunden dabei die Auswahl von Laufzeit und Ratenhöhe eröffnet werden, verpflichtend ist dies aber nicht.

IV. Zusatzinformationen über Hilfsangebote

Ebenfalls vier Wochen vor der Sperrung sind dem betroffenen Kunden in Textform Informationen über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu übermitteln. Da dies gleichzeitig mit der Androhung geschehen muss, wird es in der Regel in einem Anschreiben zusammengefasst. Die Hilfsangebote dürfen für den Kunden keine Mehrkosten verursachen, vgl. § 19 Abs. 3 S. 1 GVV, § 118 Abs. 5 S. 1. EnWG. Das können Informationen über örtliche Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung, Informationen zu Energieaudits und zu Energieberatungsdiensten und Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung (**Neu:** und zusätzlich bei welcher Behörde diese beantragt werden kann) sowie auf eine anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung sein. Der Gesetzeswortlaut nennt auch noch Vorauszahlungssysteme. Im Kontext mit der Sperrung wird das aber zumindest vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) kritisch gesehen, dazu mehr unter Ziffer VI.2



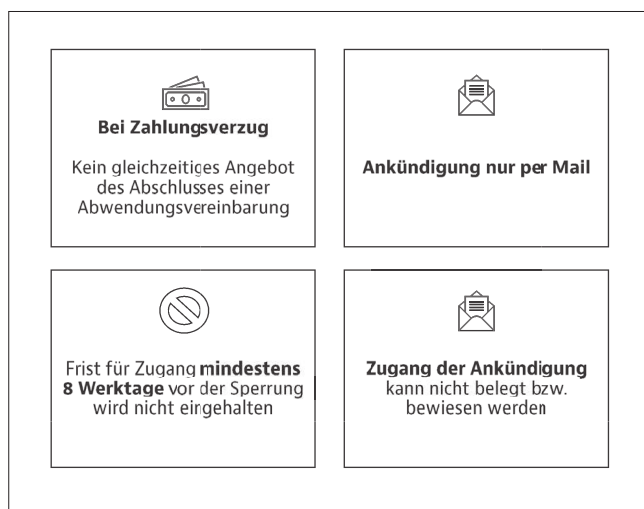
Grafik 4: Häufige Fehler bei der Androhung

V. Sperrankündigung: Form & Frist

Die Ankündigung des Sperrtermins, der dann auch konkret als Datum zu benennen ist, muss spätestens acht Werktage vor dem erstmöglichen Sperrdatum brieflich an den Kunden übermittelt werden, vgl. § 19 Abs. 4 GVV, § 118b Abs. 6 EnWG. Die acht Werktage beginnen ab dem Zugang des Schreibens beim Kunden, so dass auch die Übermittlungs-

zeit berücksichtigt werden muss. Eine Ankündigung auf anderem Wege soll soweit möglich zusätzlich erfolgen, ersetzt den Brief aber nicht.

Vor der Gesetzesnovelle war in der Literatur⁸ anerkannt, dass die Ankündigung bereits innerhalb der noch laufenden vier Wochen-Frist der Androhung übermittelt werden kann. So treffen im Idealfall das Ende der Vier-Wochen-Frist und das Ende der Acht-Werktage-Frist ohne weitere Verzögerung zusammen. Diesem Verständnis lag eine kürzere Ankündigungsfrist (vor Ende 2021: drei Werktage) zugrunde. Da der Kunde bei Vorliegen der Bedingungen zur Verzugsgröße bereits mehrfach vertragsbrüchig wurde (zwei fehlende Abschläge) bzw. in nicht unerheblicher Höhe in Verzug ist (1/6 der Jahresrechnung) und entsprechend gemahnt wurde, ist kein weiteres Schutzbedürfnis erkennbar, das gegen ein Beibehalten dieses Verständnisses spricht.



Grafik 5: Häufige Fehler bei der Ankündigung

VI. Die Abwendungsvereinbarung

Alle Versorger von Haushaltskunden sind verpflichtet, vor einer Versorgungsunterbrechung wegen Zahlungsverzugs dem betreffenden Kunden den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Diese Pflicht trifft nicht mehr nur die Grundversorger, sondern nach den gesetzlichen Neuerungen befristet bis zum 30.04.2023 auch die Versorger von Sondervertragskunden, die Haushaltskunden sind, § 118b Abs. 7 EnWG. Der Hinweis auf die Möglichkeit des Abschlusses der Abwendungsvereinbarung hat erstmals mit der Androhung der Versorgungsunterbrechung zu erfolgen, vgl. oben unter Ziffer III. Hat der Kunde das Anforderungsformular erhalten, fordert eine Abwendungsvereinbarung aber nicht an, muss der Energieversorger dem Kunden spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung trotzdem die Abwendungsvereinbarung so anbieten, dass der Kunde sie dann noch vor der Sperrung annehmen kann.

1. Wesentliche Inhalte

Inhaltlich muss die Abwendungsvereinbarung zum einen eine zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung, zum anderen die Verpflichtung des Versorgers zur Weiterversorgung enthal-

ten, solange der Kunde seine laufenden Zahlungsverpflichtungen (in der Regel Abschlagszahlungen oder Nachforderungen auf Grundlage der Jahresverbrauchsabrechnung) aus dem Vertrag erfüllt.

Anders als vorher ist eine Umstellung auf Vorauszahlung im Sperrprozess nicht mehr möglich: Der Versorger ist zur Weiterbelieferung so lange verpflichtet, wie der Kunde seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen nachkommt, es bleibt aber bei den bisherigen Zahlungszielen für Abschläge und Rechnungsbeträge. Soweit der Versorger bereits vor Beginn des Sperrprozesses berechtigterweise auf Vorauszahlung umgestellt hat, dürfte allerdings vertretbar sein, die Vorauszahlung beizubehalten.

2. Auswirkungen auf Prepaid-Zähler

Mit dem Verbot der Vorauszahlung im Sperrprozess dürfte allerdings die Möglichkeit, Prepaid-Zähler einzusetzen, entfallen. Prepaid-Zähler erfüllen die gleiche Funktion wie eine Vorauszahlung. Vor diesem Hintergrund ist wohl eine entsprechende Aussage des BMWK in die FAQ-Liste zur Strompreisbremse⁹ auf Seite 10 aufgenommen worden. Allerdings wird hierin sogar angedeutet, dass der Einsatz von Prepaid-Zählern nun insgesamt ausgeschlossen sei.

Die gesetzlichen Regelungen sehen aber sowohl in der GVV (§ 14 Abs. 3 GVV) als auch in § 41b EnWG für die Sondervertragskunden weiterhin Vorauszahlungssysteme vor. Für Sonderverträge ist die Abwendungsvereinbarung im Sperrprozess darüber hinaus ohnehin nur bis April 2024 befristet verpflichtend anzuwenden. Auch die Gesetzesbegründung bezieht sich lediglich auf die Umstellung auf eine Vorauszahlung im Zusammenhang mit der Abwendungsvereinbarung.¹⁰ Das spricht eher dafür, dass lediglich ab Eintritt der Voraussetzungen für die Einleitung des Sperrprozesses der Einsatz ausgeschlossen werden soll, und der Einsatz außerhalb des Sperrprozesses zulässig bleibt.

3. Vorgaben für Laufzeit

Die Laufzeit der Ratenzahlungsvereinbarung richtet sich nach der Höhe der Forderung. Wirtschaftlich zumutbar sowohl für den Versorger als auch für den Kunden ist grundsätzlich eine Ratenzahlungsvereinbarung mit einer Laufzeit zwischen sechs und 18 Monaten, § 19 Abs. 5 S. 6 GVV, § 118b Abs. 7 S. 6 EnWG. Der Versorger muss eine auf den Einzelfall zugeschnittene Entscheidung treffen. Pauschal nur mit einer Laufzeit von sechs Monaten zu arbeiten, wäre ermessensfehlerhaft und angreifbar. Übersteigt der Forderungsbetrag 300 €, verlängert sich die wirtschaftlich zumutbare Laufzeit auf einen Zeitraum zwischen zwölf und 24 Monaten, vgl. § 19 Abs. 5 S. 7 GVV, § 118b Abs. 7 S. 7 EnWG.¹¹ Eine kürzere Laufzeit als zwölf Monate dürfte der Versorger dem Kunden hier nicht vorgeben.

⁸ Vgl. Theobald/Kühling/Hartmann: Energierecht, 117. EL Juli 2022, StromGVV § 19 Rn. 27.

⁹ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, FAQ-Liste zur Strompreisbremse, S. 10, veröffentlicht am 03.03.2023, www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-strompreisbremse.pdf?__blob=publicationFile&v=4, Abrufstand: 14.03.2023.

¹⁰ Vgl. auch BT-Drucks. 20/4685, S. 125.

¹¹ Vgl. auch BT-Drucks. 20/4685, S. 125.

Ein weiteres Recht des Kunden gilt auch für die Grundversorgung zeitlich befristet bis 30.04.2024: Der Kunde hat die Möglichkeit, seine Ratenzahlung für bis zu drei Monate zu unterbrechen, wenn er seinen sonstigen Zahlungsverpflichtungen aus der Vertragsbeziehung weiter nachkommt. Auf dieses Recht muss der Versorger den Kunden explizit hinweisen. Die drei Monate können einzeln oder am Stück ausgesetzt werden, der Kunde muss den Versorger hierüber aber vor dem Fälligkeitszeitpunkt der betroffenen Rate informieren. Durch die Unterbrechung verlängert sich die Laufzeit der Abwendungsvereinbarung um den Unterbrechungszeitraum.

In vielen Abrechnungssystemen kann das Erstellen einer Jahresabrechnung während der Laufzeit einer Abwendungsvereinbarung ein Problem darstellen. Zieht das System den offenen Zahlungsbetrag, der von der Ratenzahlung in der Abwendungsvereinbarung erfasst ist, automatisch in die Jahresabrechnung, entsteht ein neuer Mahnlauf. Um dies zu umgehen, wird vereinzelt die Abwendungsvereinbarung vor Ende der Ratenzahlung automatisch mit Stellung der nächsten Jahresabrechnung beendet. Auch wenn der Versorger dem Kunden auf Wunsch eine neue Abwendungsvereinbarung über den zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung noch offenen Teil der Gesamtforderung anbietet, birgt dieses Vorgehen ein Risiko. Insbesondere bei einer Forderungshöhe über 300 € ist eine Unterschreitung von zwölf Monaten Laufzeit nicht zulässig.

4. Annahme durch den Kunden

Der Kunde muss die Abwendungsvereinbarung in Textform annehmen: Das bedeutet, die Annahme muss lesbar, auf einem dauerhaften Datenträger oder dauerhaft speicherbar abgegeben sein. Brief oder E-Mail erfüllen dies. Eine telefonische Annahme wäre dagegen nicht ausreichend.

Der Kunde kann die Abwendungsvereinbarung jederzeit bis zur tatsächlichen Unterbrechung der Versorgung annehmen. Wird sie erst mit der Ankündigung der Sperrung übermittelt, wird dem Kunden dabei das frühestmögliche Sperrdatum genannt. Dennoch ist eine Annahme durch den Kunden auch nach diesem Datum noch möglich. Insbesondere die sechs Werktage Bearbeitungsfrist für den Netzbetreiber zur Umsetzung der Sperrung bleiben von der Gesetzesänderung unberührt und bergen aus Sicht des Versorgers damit eine Phase der rechtlichen Unsicherheit.

5. Kein Einredeverzicht

Um dem Kunden ausreichend Zeit zur Prüfung der Forderungen¹² und der Abwendungsvereinbarung zu verschaffen, darf für die Dauer von einem Monat nicht ausgeschlossen werden, dass der Kunde Einwendungen gegen die der Abwendungsvereinbarung zugrunde liegenden Forderungen erheben kann, vgl. § 19 Abs. 5 S. 4 GVV, § 118b Abs. 7 S. 4 EnWG. In der Abwendungsvereinbarung darf also kein uneingeschränktes Schuldanerkenntnis mehr enthalten sein. Darauf, dass der Kunde mit dem Abschluss der Abwendungsvereinbarung nicht auf die Geltendmachung von Ein-

reden verzichtet, muss der Kunde auch ausdrücklich hingewiesen werden.

6. Ende der Abwendungsvereinbarung

Die Abwendungsvereinbarung endet mit der vollständigen Zahlung aller Raten. Sofern der Kunde eine Zahlung vollständig oder teilweise versäumen sollte, ohne dass hierfür vorher eine Aussetzung von bis zu drei Raten in Textform angekündigt wurde, darf der Versorger erneut eine Unterbrechung der Energieversorgung ankündigen und diese nach wiederum acht Werktagen umsetzen, vgl. § 19 Abs. 5 S. 11 GVV, § 118b Abs. 7 S. 13 EnWG.

VII. Keine zwingende Anwendung der Sperrung im Sondervertrag

Für Versorgungsverhältnisse außerhalb der Grundversorgung stellt sich als Lieferant bei Zahlungsverzug des Kunden (aber auch bei anderen Vertragsverstößen) zunächst eine grundsätzliche Frage: Sperren oder Kündigen?

Während die Sperrung den Vorteil hat, dass der Kunde ein hohes Eigeninteresse am Ausgleich der Außenstände hat, hat sie den Nachteil, dass sie als gegenüber der Kündigung stärkerer Eingriff für den Kunden häufiger angegriffen wird und Prozessfehler zu Lasten des Lieferanten gehen. Die außerordentliche Kündigung dagegen beendet als rechtsgestaltende Erklärung das Lieferverhältnis mit dem Kunden, so dass keine weiteren Außenstände aufgebaut werden (zumindest außerhalb der marktprozessualen Fristen). Danach ist der Lieferant aber auf das Eintreiben der Außenstände im Wege des Zivilprozesses beschränkt.

Der Gesetzeswortlaut des EnWG besagt, dass der Lieferant bei einer Sperrung die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten hat. Vertragliche Sperrvorgaben werden für die Geltungsdauer des § 118b EnWG ausgesetzt und finden keine Anwendung. Die Regelung besagt aber nicht ausdrücklich, dass die Sperrung das einzige Gegenrecht des Lieferanten sei.

In der FAQ-Liste des BMWK¹³ zur Strompreisbremse findet sich auf Seite 10 zwar der Hinweis, dass durch die Schaffung der Möglichkeit des Abschlusses einer Abwendungsvereinbarung auch für Kundinnen und Kunden mit Sonderverträgen das Risiko gebannt werden soll, dass bei unverschuldetem Zahlungsverzug Verbraucherinnen und Verbraucher direkt gekündigt werden und in der Grundversorgung landen.

Ob hiermit wirklich eine Rangreihenfolge eingeführt werden soll, die ein vertragliches oder gesetzliches außerordentliches Kündigungsrecht suspendiert, darf aber bezweifelt werden. Die FAQ haben keine Gesetzesqualität. Sie können bei unklarem Gesetzeswortlaut als Auslegungshilfe herangezogen werden, können einen eindeutigen Gesetzeswortlaut aber nicht widerlegen, da sie sonst gesetzgebenden Charakter hätten. Daher ist das Vorziehen einer rechtmäßigen außerordentlichen Kündigung gegenüber einer Sperrung unter

¹² Vgl. auch BT-Drucks. 20/4685, S. 125.

¹³ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, FAQ-Liste zur Strompreisbremse, S. 10, veröffentlicht am 03.03.2023, www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-strompreisbremse.pdf?__blob=publicationFile&v=4, Abrufstand: 14.03.2023.

Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des § 118b EnWG u.E. weiterhin möglich. Hierbei sind jedoch die vertraglichen Vorgaben oder ggf. gesetzliche Vorgaben (z.B. § 314 BGB) einzuhalten.

VIII. Sperrung aus anderen Gründen

Die Sperrung ist dem Energielieferanten aus verschiedenen Gründen möglich. Neben dem häufigsten und hier bereits ausführlich behandelten Zahlungsverzug ist eine Sperrung denkbar in Fällen des Energiediebstahls oder bei schwerwiegenden Verstößen gegen den bestehenden Vertrag.

Unklar ist, ob in diesen Fällen auch die Ankündigungsfrist von acht Werktagen gilt, oder ob diese nur im Zusammenhang mit einer Sperrung wegen Zahlungsverzuges wegen des zwingenden Angebots auf Abschluss einer Abwendungsvereinbarung greift. Die gesetzlichen Vorgaben unterscheiden sich insoweit: § 118b Abs. 6 EnWG, der für Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung gilt, bezieht sich allein auf die Versorgungsunterbrechung wegen Zahlungsverzug. Demnach gilt hier die Ankündigungsfrist auch nur für den Fall des Zahlungsverzuges. Für andere Sperrrechte kann daher wieder die vertragliche Regelung gelten.

Anders sieht es in der Grundversorgung aus: Hier bezieht sich die Pflicht zur Ankündigung in § 19 Abs. 4 der GVV nicht ausdrücklich auf einzelne Sperrgründe. Der Gesetzeslogik zufolge wäre eine Ankündigung der Unterbre-

chung unter Wahrung der Frist von acht Werktagen damit auch bei einer Sperrung aus anderen Gründen als dem Zahlungsverzug erforderlich. Dafür spricht auch, dass § 19 Abs. 1 GVV für die besonders schwerwiegenden Sperrgründe wie z.B. den Energiediebstahl, zwar ausdrücklich die Androhung nicht erfordert, sich zur Ankündigung aber nicht äußert. Mit Verlängerung der Ankündigungsfrist von drei auf acht Werktagen Ende 2021 kann dies zu absurden Ergebnissen führen. Es gäbe also auch außerhalb des Zahlungsverzuges noch ein wenig Nachbesserungsbedarf im Sperrrecht der leitungsgebundenen Energieversorgung.

C. Fazit

Die gesetzlichen Neuerungen verursachen Handlungsbedarf. Grundversorger müssen den bestehenden Sperrprozess mit den Neuerungen abgleichen und vor allem die Abwendungsvereinbarung aktualisieren und ein Anforderungsformular vorhalten. Lieferanten, die Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung beliefern, müssen Strategie und Verträge prüfen. Sind bereits bislang auch in diesem Kundensegment Sperrprozesse vorgesehen, müssen diese an den Grundversorgungsprozess angepasst werden. Die vertraglichen Regelungen werden bis 30.04.2024 suspendiert. Die Neueinführung der Sperrprozesse für den Befristungszeitraum dürfte jedenfalls mit erheblichem Aufwand verbunden sein, so dass betroffene Unternehmen für sich bewerten sollten, wie sie das Verhältnis von § 118b EnWG und den Aussagen des BMWK per FAQ-Liste bewerten.

Sonderdruck / 2., vollständig überarbeitete Neuauflage

VERSORGUNGS WIRTSCHAFT
kompaktseminare



Rückstellungs-ABC für Versorgungsunternehmen

Praxisleitfaden für Rückstellungsbildungen



vw-online.eu

In der Neuauflage des Rückstellungs-ABCs wurden weitere Rückstellungsthemen aufgenommen, insbesondere solche, die Unternehmen in der Energie- und Wasserwirtschaft betreffen. Ursächlich für die erweiterte Ausrichtung sind die Auswirkungen von Coronakrise und Ukraine-Krieg. Die Herausforderungen für die allgemeine Versorgungssicherheit mit Energie haben zu höheren Risiken für Unternehmen in der Versorgungswirtschaft geführt, denen durch Bildung und Bewertung von Rückstellungen in Handels- und Steuerbilanzen begegnet werden muss.

Weitere Informationen finden Sie unter: vw-online.eu/sonderdrucke